



MARKTGEMEINDE KLEIN-PÖCHLARN



Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,

DVR-Nr. 0387061
Kontoverbindung: 520 2064 0000
Volksbank Alpenvorland, BLZ 43530

Fax: 8300-20, e-mail: gde.klpoechlarn@wvnet.at
<http://www.kleinpoechlarn.at>

Klein-Pöchlarn, am 13. Dezember 1998

Marktordnung nach § 286 folg. GeWO

für die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktplätze

Die Märkte werden auf dem Marktplatz und in den Straßen "Linzer Straße, Marktgasse, Kirchenstraße und Kremserstraße (Marktgebiet)" abgehalten.

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 2 (zwei) Märkte abgehalten, und zwar an folgenden Tagen:
16. November (Othmar-Kirtag) und 3. Juni (Jahrmarkt zur Erinnerung an die Wappenverleihung) jeden Jahres.
Fällt einer dieser Termine auf einen Werktag oder Samstag, so wird der Markt am darauffolgenden Sonntag abgehalten.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen: Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke; endlich Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (2) Von den lebenden Tieren dürfen auf den Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.
- (3) Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur auf Grund einer Sonderbewilligung gem. § 148 GeWO gestattet.

§ 4 Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad udgl.) verboten.

§ 5 Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GeWO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Originalgewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6 Standplätze

Die Standplätze werden am Markttag von der Marktbehörde den Marktbeziehern zugewiesen. Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden.



**Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia**

§ 7 Platz

(1) Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Zwischen Einheimischen und Auswertigen darf kein Unterschied gemacht werden. Zwischen Österreichern und Ausländern nur soweit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger.
 2. Eingelöste Plätze sind dem gem. § 8 Berechtigten zuzuweisen.
 3. Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.
- (2) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- (3) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an Plätzen welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche sowie bei beharrlicher Mißachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (5) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8 Einlöse

(1) Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Märkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich oder für Dritte für längstens 2 Jahre (berechnet nach dem Markttermin) einlösen. Wird der Markt öfters als 3 mal im Jahr abgehalten, so kann der Standplatz nur für die Dauer eines Jahres eingelöst werden.

Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch auf Zuweisung des eingelösten Standplatzes, falls er sich am Markttag bis spätestens 7.00 Uhr beim Standplatz einfindet.

(2) Der Anspruch auf Zuweisung gem. Abs. 1 kann für die Dauer eines Marktes vorübergehend Dritten übertragen werden, jede andere Übertragung ist unzulässig.

(3) Die Einlöse erlischt:

1. wenn der Berechtigte auf 4 aufeinanderfolgenden Jahrmärkten den Standplatz nicht persönlich oder durch Dienstnehmer bezieht
2. um 7.00 Uhr des Markttag, an dem die Frist abläuft
3. bei Entzug des Standplatzes gem. § 7 Abs. 5

§ 9 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 10 Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 9) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktinspektoren (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 11 Warenbehandlung

(1) Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Die Käufer dürfen Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, vor dem Kauf nicht betasten.

(2) Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

§ 12 Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.



**Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia**

§ 13 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 14 Marktstandsgebühren

- (1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch gesonderte Verordnung bestimmt.

§ 15 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Abs. (13) der GeWO mit Geld bis zu S 15.000,-- bestraft.

§ 16 Verweisung vom Markte

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 17 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung - durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden - tritt am 1.1.1999 in Kraft. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und auf dem Marktplatze zu verlautbaren.



**Gemeindepertnerschaft mit:
Comune di Monsano, Provincia di Ancona, Italia**